

Wahlbekanntmachung der Stadt Koblenz für die Europawahl und die Kommunalwahlen in der Stadt Koblenz am 26. Mai 2019

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt. In Koblenz werden neben der Europawahl, die Wahl zum Stadtrat, die Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsbezirke Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels, sowie die Wahlen der Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels durchgeführt.

Auf die besondere Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Stolzenfels wird hingewiesen.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Koblenz ist in 79 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Stadt Koblenz sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

<u>Stimmbezirke</u>	<u>Wahlraum</u>
1010	Haus Metternich, Münzplatz 7 - 8
1020	Diesterwegschule, Kastorpfaffenstr. 9 – 11
1040	Schängel-Center – Passage EG, Clemensstr. 26-30
1110, 1120	Bischöfliches Cusanus-Gymnasium, Hohenzollernstr. 13-17
1130	Bauberatungszentrum, Bahnhofstr. 47
1210	Berufsbildende Schule Wirtschaft – ehem. Comenius Hauptschule, Hohenzollernstr. 67
1220	Schenkendorfschule (Mensa), Schenkendorfstr. 15
1230	evm Energiequelle, Laubach 14a
1240	Berufsbildende Schule Wirtschaft – ehem. Comenius Hauptschule, Hohenzollernstr. 67
1300	Sportschule Oberwerth, Lortzingstr. 1a
1410, 1420	Julius Wegeler Schule – Finkenherd, Finkenherd 4
1510	Geschw. de Haye sche Stiftung Haupthaus, Karl-Härle-Str. 1-5
1520	Ehem. Kindergarten St. Matthias, Karl-Härle-Str. 6-8
1610, 1620, 1630, 1640	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Str. 4
1710, 1720	Pestalozzi Grundschule, Gutenbergstr. 30
1730	Berufsbildende Schule Wirtschaft, Cusanusstr. 25
1830	VHS, Musikschule, Hoewelstr. 6
1910	Wohn- und Konferenzzentrum Kemperhof, Koblenzer Str. 161 a

1920	Architekt Ternes, Schulgasse 2
4010, 4020	Goethe Realschule plus, Brenderweg 123
4030	Grundschule Lützel, Weinbergstr. 4
4040	Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen, Karl-Russell-Str. 21 a
4050	Ev. Gemeindezentrum, Bodelschwinghstr. 8
4070	Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23
4140, 4150, 4160, 4170	Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstr. 6
4310, 4320	Willi-Graf-Grundschule (Mensa), Handwerkerstr. 14
4330	Kita Neuendorf, Hans-Bellinghausen-Str. 95
4410, 4420	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
5110, 5120, 5130, 5140	Kath. Begegnungsstätte, Pastor-Busenbender-Str. 13
5210, 5220, 5230, 5240	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
7000	Grundschule Ehrenbreitstein, Im Teichert 110
7110	Sportpark TUS Niederberg, Friesenstr. 8
7120	Grundschule Niederberg, Niederberger Höhe 16
7210	Grundschule Asterstein, Lehrhohl 42-44
7220	Landesfeuerwehrschiele, Lindenallee 41
7320	Clara-Schumacher-Haus, Emser Str. 67 a
7410, 7420	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Str. 8
7510, 7520	Grundschule Horchheim, Kirchstr. 8
8110, 8120	Kita St. Nikolaus Arenberg, Urbarer Str. 12

Die nachfolgenden Wahlräume sind **nicht barrierefrei** erreichbar:

<u>Stimmbezirke</u>	<u>Wahlraum</u>
1030	Eichendorff-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Ring 26
1810, 1820	Grundschule Freiherr v. Stein, Steinstr. 20 - 22
2000	Ehemalige Schule, Rhenser Str. 54
2110, 2120	Grundschule Lay, Karolastr. 2
4060	Kath. Kindertagesstätte Mittelweiden, Von-Kuhl-Str. 18
4110, 4120	Grundschule Rohrerhof, Trierer Str. 130
4130	Kindergarten St. Konrad, Trierer Str. 124
5010, 5020	Grundschule Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Str. 55a
5300	Kindergarten St. Maternus, Im Schildchen 2a
7130	Kath. Pfarrheim St. Pankratius, Arenberger Str. 147
7310	Sporthalle Pfaffendorf, Ravensteynstr. 86
7600	Gemeinderaum am KiGa St. Hildegard, Horchheimer Höhe 29
8010, 8020	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8130	Grundschule St. Chistophorus Immendorf, Schloßhofstr. 32

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 5. Mai 2019 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz zusammen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißlich-grauen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Koblenz und zu den Ortsbeiräten der Ortsbezirke Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay und Rübenach werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Stolzenfels findet in Form der Mehrheitswahl statt (siehe Abschnitt VII – Hierzu ergeht eine gesonderte amtliche Bekanntmachung.). Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listenummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stadtrates bzw. der Ortsbeiräte Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay und Rübenach zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).
7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

In den Ortsbezirken Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels werden die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet

eine Stichwahl am Sonntag, dem 16. Juni 2019, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsbezirken, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die „Ja“-Stimme und daneben ein Kreis für die

„Nein“-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an „Ja“-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Stadtrat fest.

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VII.

In den Gemeinden, in denen ein Ortsbeirat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung der zuständigen Wahlleiterin/des zuständigen Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Koblenz, sowie für die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsbezirke Arenberg/Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay und Rübenach wird am Montag, dem 27. Mai 2019, um 9.00 Uhr in der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz fortgesetzt.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Koblenz, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Koblenz, Ordnungsamt, Stabsstelle Wahlen, Ludwig-Erhard-Straße 2, 56073 Koblenz die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Koblenz selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

X.

Im Wahlbezirk 1720 wird im Rahmen der Europawahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

XI.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Koblenz, den 03.05.2019

Oberbürgermeister David Langner
als Wahlleiter der Stadt Koblenz